

**21 U 6/13
10 O 436/12 LG Bonn**



Anlage zum Protokoll
vom 27.03.2014
Verkündet am 27.03.2014
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

**OBERLANDESGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
TEILANERKENNTNIS- UND SCHLUSSURTEIL**

In dem Rechtsstreit

des

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

den Verein

e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2014

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 02.07.2013 – 10 O 436/12 – teilweise abgeändert und hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 2) wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2010 über die Satzungsänderung des § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung, mit dem u.a. die Entscheidungsbefugnis über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein auf die Schiedsstelle übertragen wurde, nichtig ist.

Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse zu den Abstimmungsfragen „III. Amtszeitbegrenzung der Bundesvorstände von „ und „V. Besetzung der Mitgliederurabstimmungskommission“ der Mitgliederurabstimmung vom 11.06. bis zum 01.07.2010, wie veröffentlicht in der Vereinszeitschrift Ausgabe 3/2010, S. 36, nichtig sind.

Im Übrigen wird der Klageantrag zu 2) abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger zu 29 % und der Beklagte zu 71 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger zu 36 % und dem Beklagten zu 64 % auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist Mitglied des beklagten Vereins mit Sitz in Bonn, auf dessen als Anlage K 1 zur Klageschrift eingereichte Satzung Bezug genommen wird. Die Durchführung der in § 11 der Satzung vorgesehenen Mitgliederabstimmungen ist im Einzelnen in der auf der Mitgliederversammlung am 03./04.11.2001 beschlossenen Ausführungsbestimmung zur Mitgliederabstimmung geregelt (Anlage K 5 zur Klageschrift), auf deren Inhalt ebenfalls verwiesen wird. Der Kläger hat mit seiner Klage die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.05.2010 betreffend die Änderung des § 5 Nr. 4 der Satzung (Klageantrag zu 1.) sowie sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederabstimmung vom 11.06. bis 01.07.2010, wie veröffentlicht in der Vereinszeitschrift Ausgabe 3/2010, S. 36 (Klageantrag zu 2.) und die Verurteilung des Beklagten zur Veröffentlichung eines näher bezeichneten Mitgliederbegehrens in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Mitgliederzeitung (Klageantrag zu 3.) beantragt. Im Einzelnen wird wegen des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Bezug genommen.

Unter Abweisung der Klage im Übrigen hat das Landgericht dem Klageantrag zu 3) im Wege des Teilanerkenntnisurteils stattgegeben, nachdem der Beklagte diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2013 anerkannt hatte. Zur Abweisung des Klageantrags zu 1) hat das Landgericht ausgeführt, dass der Kläger sein Klagerecht verwirkt habe. Eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen gemäß § 256 ZPO könne nicht zeitlich unbegrenzt mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden. Das legitime Interesse des Vereins an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, das auch für jedes Vereinsmitglied erkennbar sei und aufgrund der Treuepflicht berücksichtigt werden müsse, lasse es als sachgerecht erscheinen, dass die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen innerhalb angemessener, jedenfalls aber beschränkter Zeit einer Klärung zugeführt werde. Die Klageerhebung des Klägers im November 2012 und damit über zwei Jahre nach dem angegriffenen Beschluss sei verspätet erfolgt. Dieser Zeitraum stehe mit einem Bemühen um eine zumutbare Beschleunigung nicht mehr im Einklang. Es sei dem anwaltlich vertrete-

nen Kläger jederzeit möglich gewesen, innerhalb des laufenden Verfahrens 18 O 63/12 vor dem Landgericht Bonn, in dem der Kläger sich gegen seinen Ausschluss aus dem beklagten Verein gewehrt habe, hilfsweise oder im Wege der Klageerweiterung die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 08.05.2010 geltend zu machen.. Aufgrund des Verhaltens des Klägers habe der Beklagte davon ausgehen dürfen, dass dieser sein vermeintliches Recht nicht mehr geltend machen werde und sich auf die Anfechtung seines Vereinsausschlusses konzentriere. Der Klageantrag zu 2) habe in der Sache ebenfalls keinen Erfolg, da eine regelwidrige Besetzung der Mitgliederabstimmungskommission nicht gegeben sei. Es sei weder aus einer ausdrücklichen Regelung der Satzung noch aus deren Auslegung nach dem Sinn und Zweck ersichtlich, dass die Abstimmungsleitung permanent mit einem Mitglied des Bundesvorstands besetzt sein müsse. Die Ausführungsbestimmung stelle nach ihrem Wortlaut auf den Zeitpunkt der Wahl ab. Sie treffe keine Regelung für den Fall, dass in der laufenden Periode das Mitglied der Abstimmungsleitung als Bundesvorstandsmitglied nicht bestätigt werde. Die Regelungslücke für den Fall der Nichtwiederwahl des Vorstandsmitglieds sei von dem Beklagten in nicht zu beanstandender Weise dahingehend geschlossen worden, dass das für zwei Jahre gewählte Mitglied der Abstimmungsleitung weiter im Amt verbleiben könne. Eine solche Regelung habe der Verein bereits in § 9 Ziffer 1 S. 2 für amtierende Vorstandsmitglieder getroffen, so dass eine ähnliche Vorgehensweise für die Abstimmungsleitung naheliegend erschienen sei. Selbst ein unterstellter Verfahrensfehler könne aber nicht zu dem vom Kläger beantragten Ergebnis führen, da sich eine Relevanz des unterstellten Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte eines objektiv urteilenden Verbandsmitglieds nicht herleiten lasse. Die vom Kläger dargelegten Auswirkungen hingen nicht mit der Tatsache zusammen, dass Herr ██████████ nicht mehr Mitglied des Bundesvorstands gewesen sei, sondern dass es unter der dreiköpfigen Leitung interne Querelen gegeben habe. Auch die vom Kläger behauptete regelwidrige Gestaltung der Abstimmungsunterlagen lasse sich weder aus der Satzung noch aus der Ausführungsbestimmung ableiten. Die dortigen Regelungen verbölen weder eine Abdruck des Abstimmungsvorschlags des Bundesvorstands noch deren grafische Hervorhebung. Der Transport der Abstimmungszettel sei dort ebenfalls nicht geregelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 05.07.2013 zugestellte Urteil vom 02.07.2013 mit einem am 10.07.2013 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz vom 08.07.2013 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 20.08.2013, eingegangen am 22.08.2013, begründet. Die Berufung richtet gegen die Abweisung der Klageanträge zu 1) und 2).

Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe er sein Klagerecht hinsichtlich des Klageantrags zu 1) nicht verwirkt. Das Landgericht habe insoweit unzutreffend festgestellt, dass er aus dem Verein ausgeschlossen worden sei und sich zwischenzeitlich gegen den Vereinsausschluss gewandt habe. Er selbst sei niemals aus dem Verein ausgeschlossen worden. Das im erstinstanzlichen Urteil erwähnte Verfahren LG Bonn 18 O 63/12 betreffe nicht ihn, sondern ein anderes Vereinsmitglied, Herrn

Ferner habe der Beklagte zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen können, dass der Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.05.2010 nicht mehr angegriffen werden würde. Das Protokoll über die Satzungsänderung vom 08.05.2010 sei erst am 06.11.2010 beschlossen worden. Weiter habe sich eine Gruppe von Vereinsmitgliedern, zu denen auch er, der Kläger, gehört habe, im Rahmen eines Antrags auf Mitgliederurabstimmung vom Juni 2010 gegen die gesamt Regelungskompetenz der Schiedsstelle gewandt und die Ausgestaltung als Schiedsgericht vorgeschlagen. Zur Einrichtung eines Schiedsgerichts sei es aufgrund der Urabstimmung, die vom 11.06. bis 01.07.2010 stattgefunden habe, jedoch nicht gekommen. Im Anschluss daran habe u.a. er, der Kläger, im August/September 2010 die Wiederholung der Urabstimmungen wegen formeller Fehler verlangt. Anschließend habe sich das Vereinsmitglied gegen die Satzungsänderung des § 5 Abs. 4 gewandt und wegen des Beschlusses vom 08.05.2013 die Schiedsstelle zur Entscheidung angerufen. Dies sei gemäß § 12 Abs. 6 der Vereinssatzung Voraussetzung für die Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges. Die Verfahrensdauer von Schiedsstellenverfahren betrage in der Regel mindestens 4 – 6 Monate. Nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs sei das Registergericht am Amtsgericht Bonn unter dem Aktenzeichen 20 VR 5707 mit der Angelegenheit be-

fasst worden. Am 20.06.2012 sei ein Zurückweisungsbeschluss ergangen, der hier gegen gerichteten Beschwerde sei mit Beschluss vom 06.09.2012 nicht abgeholfen worden. Am 11.11.2012 sei sodann eine Satzungsänderung dahingehend beschlossen worden, dass Klagen vor den ordentlichen Gerichten innerhalb von drei Monaten ab Schiedsstellenentscheidung zu erheben seien. Er habe sich daraufhin entschlossen, eine Entscheidung im registerrechtlichen Verfahren nicht weiter abzuwarten und sofort Klage zu erheben. Insofern sei er durchgängig gegen die Satzungsänderung angegangen. Von einer Untätigkeit über zwei Jahre hinweg könne keine Rede sein. Von einem Vertrauen des Beklagten auf den Bestand der Regelung könne nicht ausgegangen werden. Vielmehr habe er selbst darauf vertrauen können, dass sein Anspruch nicht verwirkt sei, denn vereinsintern habe es keine Fristen für verfahrensbestimmende Rechtshandlungen gegeben. Nachdem der Verein eine Ausschlussfrist für Klagen vor den ordentlichen Gerichten eingeführt habe, habe er unverzüglich Klage erhoben. Da er seinen Anspruch nicht verwirkt habe, sei die Nichtigkeit des Beschlusses vom 08.05.2010 festzustellen.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2) habe das Landgericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, denn die Ausführungen mit Schriftsatz vom 25.06.2013 seien bei der Feststellung, dass weder aus einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung noch aus deren Auslegung ersichtlich sei, dass die Abstimmungsleitung permanent mit einem Mitglied des Bundesvorstandes besetzt sein müsse, nicht gewürdigt worden.

Ferner sei die Abstimmungsleitung durch den faktischen Ausschluss des Mitglieds bei der Erstellung und Versendung der Abstimmungsunterlagen inklusive Drucksetzung, Layout und der eigenmächtigen Kommentierung der Abstimmungsleitung in vier seiner fünf Kernkompetenzen nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Gerade vor dem Hintergrund der eigenmächtigen Kommentierung der Abstimmungstexte, zu denen die Abstimmungsleitung gar nicht befugt gewesen sei, könne nicht von einer Meinungsverschiedenheit, wie es das Landgericht gesehen habe, ausgegangen werden. Zudem hätte eine abweichende Meinung des Herrn ██████████ in der Kommentierung kenntlich gemacht werden müssen, denn eine Meinungsverschiedenheit hätte nach den Grundsätzen des Vereins offen und für die Mitglieder er-

kennbar sein müssen. Durch die nicht legitimierte Kommentierung der beiden Mitglieder der Abstimmungsleitung in eigener Sache sei eine durch Satzungsrecht oder internes Vereinsrecht nicht gedeckte Einflussnahme auf das Abstimmungsverhalten der Mitglieder geschehen.

Die Analogie zu § 9 der Satzung helfe nicht weiter. Das Organ der Mitgliederabstimmung sei in § 11 gesondert geregelt. Das Vertrauen, welches die Mitglieder dem Vorstand durch die Übertragung des Vorstandsamtes entgegenbrächten, strahle auch in seine Position als Mitglied der Abstimmungsleitung hinein. Eben dieses Vertrauen spiele bei der von dem Vorstand als elementar herausgestellten Interaktion zwischen Vorstand und Abstimmungsleitung eine herausragenden Rolle. Dafür spreche auch die Vereinspraxis. Bei der letzten Wahlperiode sei das abgewählte Vorstandsmitglied sofort aus seinem Amt als Mitglied der Abstimmungsleitung entfernt worden. Damit habe die Vereinspraxis die Notwendigkeit der durchgängigen Besetzung mit einem amtierenden Vorstandsmitglied bestätigt. Im Ergebnis könne der Verlust der Vorstandsposition nur gleichfalls den Verlust der Funktion als Vertreters des Vorstandes in der Abstimmungsleitung nach sich ziehen.

Auch die Tatsache, dass ein einheitliches Layout nicht eingehalten worden sei, spreche für eine Manipulation und Einflussnahme durch die ungleiche Gestaltung der Abstimmungsunterlagen. Den Initiatoren sei mündlich ein einheitliches Layout zugesagt worden. Der damalige Sprecher der Abstimmungsleitung, Herr , habe auch per E-Mail bestätigt, dass die Stellungnahme des Bundesvorstandes nicht hervorgehoben abgedruckt werden solle. Herr habe das einheitliche Layout ebenfalls mit der als Anlage K 27 vorgelegten E-Mail bestätigt.

Auch die Auszählung der Stimmen in Nürnberg sei den Initiatoren zugesagt worden. Ob die Abstimmungsunterlagen bei dem Transport von Nürnberg nach München geöffnet, ausgetauscht oder vernichtet worden seien, sei nicht bekannt. Da der Transport nicht geplant gewesen sei, habe auch keine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung rechtsstaatlichen Abläufe bei dem Transport stattgefunden. Der Beklagte habe bis heute keine Erklärung dafür gefunden, warum der Transport der Wahlumschläge von Nürnberg nach München unumgänglich und entgegen der Zusäge vorgenommen

worden sei und weshalb ausgerechnet das abgewählte Vorstandsmitglied die Unterlagen alleine transportiert habe. Eine Manipulation des gesamten Ablaufs der Wahl dränge sich also derart auf, dass es im Wege einer abgestuften Beweislast dem Beklagten obliege, darzulegen, dass es im Rahmen der Abstimmung nicht zu einer Einflussnahme auf das Wahlergebnis gekommen sei.

Der Kläger hat außerdem dargelegt, dass sich aus den Ausführungsbestimmungen eindeutig die beschränkte Kompetenz der Abstimmungsleitung herleiten lasse. Es ergebe sich hieraus kein Recht zur Kommentierung von Urabstimmungstexten oder ein Recht zu einer wie auch immer gearteten Stellungnahme zu den Positionen der Initiatoren. Gemäß den Satzungsbestimmungen ergebe sich für den Bundesvorstand ausdrücklich das Recht, eine eigene Stellungnahme zu formulieren. Im Umkehrschluss könne aus dem Fehlen einer Befugnis für die Abstimmungsleitung nicht darauf geschlossen werden, dass diese ebenfalls das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme oder Kommentierung habe. Durch den Abdruck der Kommentierung habe die Abstimmungsleitung satzungswidrig auf das Abstimmungsergebnis eingewirkt. Diese Einwirkung sei auch entscheidungserheblich, da durch die Stellungnahme der Eindruck erweckt worden sei, die vorgetragenen Argumente der Initiatoren seien falsch und unzutreffend.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 02.07.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Bonn, Az.: 10 O 436/12,

1.

die Nichtigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.05.2010 über die Satzungsänderung des § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung, mit dem u.a. die Entscheidungsbefugnis über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein auf die Schiedsstelle übertragen wurde, festzustellen,

2.

die Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederabstimmung vom 11. Juni bis zum 01. Juli 2010, wie veröffentlicht in der Vereinszeitung Ausgabe 3/2010, S. 36, festzustellen.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 23.01.2014 den Klageantrag zu 1) anerkannt. Der Kläger beantragt insoweit den Erlass eines Teilanerkenntnisurteils.

Im Übrigen beantragt der Beklagte,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2) verteidigt der Beklagte in vollem Umfang die angefochtene Entscheidung. Ergänzend macht er geltend, dass bereits Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitserfordernisses bestünden, wenn im Klageantrag zu 2) ohne Bezeichnung im Einzelnen lediglich „sämtliche“ Beschlüsse benannt seien.

Das rechtliche Gehör des Klägers sei nicht verletzt worden. Das Gericht habe sich explizit mit den im Schriftsatz vom 25.06.2013 gemachten Ausführungen auseinander gesetzt und diese für unbegründet befunden. Zwar sei die Besetzung der Abstimmungsleitung mit einem Vorstandsmitglied Leitbild und allgemeiner Wunsch des Vereins. Für außergewöhnliche Fälle wie etwa das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds oder den Verlust des Vorstandsamtes sei gerade keine Regelung getroffen worden. Dies sei offenkundig übersehen worden. Die vorhandene Regelungslücke sei somit durch Auslegung, insbesondere durch Wertung der im Übrigen selbst gewählten Regelungen zu schließen. Es sei erkennbar, dass eine Konnexität zwischen dem Verlust der Vorstandsstellung und dem Verlust der Mitgliedschaft in der Abstimmungsleitung nicht gewollt gewesen sei. Eine derartige Auslegung widerspreche dem im Übrigen gewählten Kontinuitätsgundsatz, wonach ein Funktionsträger bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt bleibe. Diese Regelung sei u.a. auch deshalb Gang und Gabe in jeder ordentlichen Vereinssatzung, weil sie evident praktisch sei und dem Gesichtspunkt des tatsächlich in aller Regel Gewollten Rechnung trage.

Anhaltspunkte, warum es entgegen dem üblichen Verständnis in diesem Fall anders sei solle, ergäben sich nicht. Die Abstimmungsleitung wäre ohne ein entsprechendes Verständnis dieser Regelung bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes in die Abstimmungsleitung handlungsunfähig. Zudem habe der am 08.05.2010 neu gewählte Vorstand Herrn [REDACTED] ausdrücklich beauftragt, weiter seine bisherige Funktion wahrzunehmen.

Hinsichtlich des vom Kläger gerügten „faktischen Ausschlusses“ des Herrn sei der Kläger schon nicht aktiv legitimiert. Sollte Herr [REDACTED] in der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der Abstimmungsleitung verletzt worden sein, müsse Herr dies selbst rügen. Dass der Kläger in eigenen Rechten verletzt sei, trage dieser nicht einmal vor; es wäre auch nicht begründet. Herr [REDACTED] sei schlicht mit zwei zu einer Stimme überstimmt worden.

Auch die Gestaltung der Abstimmungsunterlagen sei nicht rechtswidrig gewesen. Es werde seitens des Klägers nicht hinreichend vorgetragen, gegen welche Vorschriften verstößen und welches subjektive Recht des Klägers hierdurch verletzt worden sei. Die Anmerkungen seien im Übrigen deutlich von sachlicher, klarstellender Natur gewesen. Sie hätten keinen einflussnehmenden Charakter. Die Entschließungsfreiheit des einzelnen Mitglieds werde hierdurch nicht berührt. Der Vorwurf von Manipulationen beim Transport der Stimmzettel sei absolut unhaltbar. Es gebe hierfür nicht die geringsten Anhaltspunkte.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2014 ein Original der Abstimmungsunterlagen aus Juni 2010 für die Mitgliederurabstimmung vom 12.06. bis 01.07.2010 vorgelegt, das als Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 23.01.2014 genommen worden ist.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 07.02.2014 hat der Beklagte beantragt, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. Er hat geltend gemacht, dass das Feststellungsinteresse des Klägers zwischenzeitlich entfallen sei. Um die Überprüfung der im vorliegenden Verfahren angegriffenen Beschlüsse der Mitgliederabstimmung vom 12.06. bis 01.07.2010 durch die Mitglieder zu erreichen, habe der

Kläger das Mitgliederbegehr „Diesmalige Ahndung der Urabstimmungsmanipulationen in Form einer korrekten Wiederholung“ initiiert. Über dieses Mitgliederbegehr sei nunmehr eine Mitgliederurabstimmung durchzuführen, nachdem das gemäß § 11 der Satzung erforderliche Quorum erreicht worden sei. Wie sich aus dem auf S. 43 der Vereinszeitschrift „Ausgabe 3/2013, veröffentlichten Text des Mit-
gliederbegehrens ergebe, habe dieses die Wiederholung der Abstimmung über die
hier streitgegenständlichen Beschlüsse zum Gegenstand. Die Mitgliederurabstim-
mung werde die angegriffenen Entscheidungen vollständig überprüfen und neu über
sie abstimmen. Da eine abschließende und bindende Entscheidung der Mitglieder-
urabstimmung nun gemäß § 11 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung zwangsläufige Folge sei,
habe der Kläger kein rechtlich relevantes Interesse mehr an einer gerichtlichen Ent-
scheidung. Die Entscheidung der Mitgliederurabstimmung sei für den Verein bin-
dend. Damit fehle das Feststellungsinteresse des Klägers. Der Beklagte habe diesen
Sachverhalt nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vortragen können,
da der Bundesvorstand erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom
23.01.2014 von der Übersendung der Unterschriftenlisten mit Schreiben des Klägers
vom 20.01.2014 erfahren habe.

Der Kläger hat Gelegenheit erhalten, zum Schriftsatz des Beklagten vom 07.02.2014 Stellung zu nehmen. Er weist darauf hin, dass die von dem Beklagten angeführte Mitgliederurabstimmung nur die Abstimmungsfrage betreffe, ob die sechs Mitgliederurabstimmungen vom 11.06. bis 01.07.2010 wiederholt werden sollen. Das nunmehr durchzuführende Urabstimmungsverfahren könne an den im vorliegenden Verfahren angegriffenen Beschlüsse unmittelbar nichts ändern. Erst wenn – was völlig unge- wiss sei – ein Beschlussergebnis dergestalt vorläge, dass die damaligen Mitgliederurabstimmungen wiederholt werden müssten, wäre erneut über die einzelnen Be- schlussgegenstände abzustimmen. Es sei daher durch das Erreichen des Mindest- quorums weder ein erledigendes Ereignis eingetreten noch habe das derzeit laufen- de Verfahren der Mitgliederurabstimmung überhaupt eine Relevanz für das anhängi- ge Verfahren.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

1.

Die Berufung des Klägers ist zunächst begründet hinsichtlich des Klageantrags zu 1), nachdem der Beklagte diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2014 wirksam anerkannt hat. Insoweit war antragsgemäß ein Teilanerkenntnisurteil zu erlassen.

2.

Ferner ist die Berufung des Klägers begründet, soweit er mit seinem Klageantrag zu 2) die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederabstimmung vom 11.06. bis 01.07.2010 zu den Abstimmungsfragen „III. Amtszeitbegrenzung der Bundesvorstände von ...“ sowie „V. Besetzung der Mitgliederabstimmungskommission“ begeht.

a)

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Klageantrags zu 2) bestehen nicht.

Der Klageantrag zu 2) ist hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da die Beschlüsse, deren Nichtigkeit festgestellt werden soll, durch die Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift Ausgabe 3/2010, S. 36 eindeutig bestimmt sind.

Auch das erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO ist nicht entfallen. Anlass, auf den Antrag des Beklagten die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO wiederzueröffnen, bestand nicht. Vielmehr ergibt sich unmittelbar aus den vom Beklagten mit Schriftsatz vom 07.02.2014 vorgelegten Unterlagen, dass das Feststellungsinteresse des Klägers fortbesteht. Das vom Kläger initiierte Mitgliederbegehren, das inzwischen das notwendige Quorum erreicht hat, hat nämlich keine unmittelbare Wiederholung der Abstimmung über die hier streitgegenständlichen Beschlüsse zum Gegenstand. Die Abstimmungsfrage lautet ausweislich der Veröffentlichung auf S. 43 im „...“, Ausgabe 3/2013: „Bist Du dafür, dass die sechs Urabstimmungen vom 11.06.10 – 01.07.10 wegen der Manipulationen unter vollständiger Kontrolle von neutralen Personen und Initiatoren wiederholt werden?“ Die nunmehr

durchzuführende Mitgliederurabstimmung wird demnach lediglich darüber entscheiden, ob es zu einer Wiederholung der damaligen Mitgliederurabstimmungen kommen soll. Erst wenn in diesem Sinne entschieden werden sollte, wäre tatsächlich eine erneute Beschlussfassung über die Abstimmungsfragen der Mitgliederurabstimmung vom 11.06.2010 bis 01.07.2010 herbeizuführen. Damit ist gegenwärtig noch nicht absehbar, ob es aufgrund des vom Kläger initiierten Mitgliederbegehrens zu einer Wiederholung der streitgegenständlichen Mitgliederurabstimmung kommen wird, so dass das Feststellungsinteresse des Klägers weiterhin gegeben ist.

b)

Der Klageantrag zu 2) ist aber nur teilweise begründet. Nichtig sind nur die Beschlüsse der Mitgliederurabstimmung vom 11.06. bis 01.07.2010 zu den Abstimmungsfragen „III. Amtszeitbegrenzung der Bundesvorstände von ...“ und „V. Besetzung der Mitgliederurabstimmungskommission“.

Voraussetzung für die Nichtigkeit eines Beschlusses ist das Vorliegen eines materiellen oder formellen Fehlers. Leidet der Beschluss an einem formellen Fehler, hängt die Nichtigkeit des Beschlusses nach neuerer Rechtsprechung des BGH von der Relevanz des Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied ab. Es ist danach zu fragen, ob ein objektiv urteilendes Mitglied bei richtiger Handhabung zu einer anderen Entscheidung gelangt sein könnte. Ist dies der Fall, ist der Beschluss nichtig (BGH, Urteil vom 02.07.2007 – II ZR 111/05 -, NJW 2008, 69, 73).

Die Beschlüsse der Mitgliederurabstimmung vom 11.06. bis 01.07.2010 zu den Abstimmungsfragen „III. Amtszeitbegrenzung der Bundesvorstände von ...“ und „V. Besetzung der Mitgliederurabstimmungskommission“ sind formell fehlerhaft, denn sie sind unter Verstoß gegen § 11 der Satzung in Verbindung mit Nr. 4 der Ausführungsbestimmung zur Mitgliederurabstimmung in der für die streitgegenständliche Mitgliederurabstimmung geltenden Fassung zustande gekommen. Gemäß Nr. 4 Satz 1 der Ausführungsbestimmung enthalten die Abstimmungsunterlagen die Abstimmungsvorlage mit Pro- und Contra-Argumenten auf jeweils maximal einem DIN A 4-Blatt, den Stimmzettel und – davon getrennt – die Erklärung der Mitgliedschaft

des/der Abstimmenden. Gemäß Nr. 4 Satz 2 haben die Initiatoren eines Mitgliederbegehrens das Recht, die Pro-Argumente zu schreiben. Indem die Abstimmungsleitung zu den beiden vorgenannten Abstimmungsfragen jeweils eine eigene Stellungnahme abgegeben hat, hat sie zum einen die Abstimmungsunterlagen um einen in der Ausführungsbestimmung nicht vorgesehenen Teil ergänzt. Aufgabe der Abstimmungsleitung ist gemäß Nr. 1 der Ausführungsbestimmung – neben anderen organisatorischen Aufgaben – allein „die Erstellung und Versendung der Abstimmungsunterlagen“, wobei sich die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Abstimmungsunterlagen aus Nr. 4 Sätze 1 und 2 der Ausführungsbestimmung ergeben. Eine eigene Stellungnahme der Abstimmungsleitung zu den Abstimmungsvorlagen wird dort nicht genannt. Auch aus keiner anderen Bestimmung der Satzung oder der Ausführungsbestimmung lässt sich ablesen, dass der Abstimmungsleitung eigenen inhaltlichen Anmerkungen zu den Abstimmungsvorlagen gestattet sein sollten. Darüber hinaus befinden sich die hier streitgegenständlichen Stellungnahmen der Abstimmungsleitung jeweils auf der den Initiatoren für die Darstellung ihrer Pro-Argumente gemäß Nr. 4 der Ausführungsbestimmung vorbehalteten Seite der Abstimmungsunterlagen und verstößen auch insoweit gegen die Ausführungsbestimmung.

Die nicht ordnungsgemäße Gestaltung der beiden Abstimmungsvorlagen stellt einen Verfahrensfehler dar. Dieser ist auch geeignet, das Abstimmungsverhalten eines objektiv urteilenden Mitglieds zu beeinflussen und führt deshalb zur Nichtigkeit der beiden Beschlüsse. Die Stellungnahmen der Abstimmungsleitung beschränken sich nämlich nicht etwa auf rein organisatorische Hinweise, die kein verständiges Mitglied in seinem Abstimmungsverhalten beeinflussen könnten. Als insoweit unbedenklicher Hinweis könnte zwar möglicherweise noch der einleitende Satz „Die Inhalte der Begründungen zu den Abstimmungsvorlagen sind von den Initiatoren zu verantworten.“ zu werten sein. Im Anschluss an diese Einleitung setzen sich die Stellungnahmen der Abstimmungsleitung dann aber inhaltlich mit den Pro-Argumenten der Initiatoren auseinander und kommentieren diese mit ergänzenden Anmerkungen, die geeignet sind, Zweifel an der Darstellung der Initiatoren bzw. deren Bewertung der vereinsinternen Vorgänge zu wecken. Es erscheint nicht fern liegend, dass hierdurch die Pro-Argumente der Initiatoren in der Wahrnehmung objektiv urteilender Mitglieder zu-

mindest relativiert, wenn nicht gar diskreditiert werden und dies Auswirkungen auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte in der Weise gehabt haben kann, dass eine für das Abstimmungsergebnis erhebliche Zahl von Mitgliedern anders abgestimmt hat, als es ohne die Stellungnahmen der Abstimmungsleitung der Fall gewesen wäre. Folge dieser Relevanz für die Abstimmung ist die Nichtigkeit der Beschlüsse zu den Abstimmungsvorlagen III und V.

c)

Im Übrigen ist der Klageantrag zu 2) hingegen unbegründet. Hinsichtlich der Beschlüsse „I. Spendentransparenz innerhalb von ...“, „II. Wahl des Bundesvorstandes durch alle Mitglieder“, „IV. Satzungsänderungen nur durch Mitgliederurabstimmung“ und „VI. Einrichtung eines vereinsinternen Schiedsgerichts“ der Mitgliederurabstimmung vom 11.06. bis 01.07. 2010 kann das Feststellungsbegehren des Klägers keinen Erfolg haben, denn diese sind nicht mit Fehlern behaftet, die für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied von Relevanz sein könnten.

Soweit der Kläger eine fehlerhafte Besetzung der Abstimmungsleitung rügt, wird auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Landgerichts Bezug genommen, die keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers erkennen lassen und denen sich der Senat vollumfänglich anschließt. Weder aus der Satzung noch aus der Ausführungsbestimmung zur Mitgliederurabstimmung ergibt sich, dass ein abgewähltes Vorstandsmitglied sofort aus der Abstimmungsleitung ausscheidet. Eine Vereinssatzung ist nach ihrem objektiven Erklärungswert aus sich heraus, d.h. ausgehend vom Wortlaut und orientiert am Vereinszweck und den Mitgliederinteressen sowie einheitlich auszulegen. Maßgebende Bedeutung kommen dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck und dem systematischen Zusammenhang der Regelung zu (Schöpflin in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 01.11.2013, § 25 Rz. 14 m.w.N.). Aus dem Wortlaut folgt hier nur, dass das Ergebnis der alle zwei Jahre stattfindenden Wahl sein muss, dass ein Mitglied des Bundesvorstandes der Abstimmungsleitung angehört. Wahlen in kürzeren Abständen wegen Ausscheidens des betreffenden Mitglieds der Abstimmungsleitung aus dem Vorstand sind nicht vorgesehen, obwohl eine solche Regelung – falls gewollt – naheliegend gewesen wäre, da offensichtlich

die Wahlperioden des Vorstands und der Abstimmungsleitung nicht deckungsgleich sind. Auch der Vereinszweck und die Mitgliederinteressen legen eine zwingende Neuwahl nicht nahe, zumal § 9 Nr. 1 S. 2 sogar abgewählte Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt belässt. Warum dies bei den Mitgliedern der Abstimmungsleitung anders sein sollte, ist nicht ersichtlich, so dass sich eine analoge Anwendung des § 9 Nr. 1 S. 2 aufdrängt. Dass – wie der Kläger vorträgt – auf der Mitgliederversammlung im Jahre 2012 sogleich ein Nachfolger für ein als Vorstandsmitglied abgewähltes Mitglied der Abstimmungsleitung gewählt worden ist, vermag eine Rechtswidrigkeit der im Jahre 2010 gewählten Verfahrensweise nicht zu begründen und mag außerdem auch auf anderen Gründen beruhen, z.B. der Niederlegung des Amtes durch das abgewählte Vorstandsmitglied.

Auch der vom Kläger behauptete „faktische Ausschluss“ des Herrn aus der Abstimmungsleitung vermag eine Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederabstimmung nicht nach sich zu ziehen. Es gibt keine Bestimmung, dass die drei Mitglieder der Abstimmungsleitung einstimmig handeln müssen. In Nr. 8 der Ausführungsbestimmung heißt es vielmehr ausdrücklich, dass über weitere Angelegenheiten (Anm.: d.h. solche, die nicht unmittelbar in der Ausführungsbestimmung geregelt sind) die Abstimmungsleitung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder entscheidet. Mehrheitsentscheidungen in diesem Sinne liegen nach außen auch dann vor, wenn eines der drei Mitglieder gar nicht in die Durchführung einer Mitgliederabstimmung einzogen wird, die beiden anderen sich aber in allen Fragen einig sind. Auf die internen Verhältnisse zwischen den Mitgliedern der Abstimmungsleitung bezogen mag dann diesen Entscheidungen zwar der Mangel anhaften, dass eines der Mitglieder gar keine Gelegenheit hatte, sich in die Entscheidung einzubringen. Relevant im Sinne der BGH-Rechtsprechung für die Wirksamkeit der Beschlüsse, die im Rahmen einer Mitgliederabstimmung getroffen werden, können Defizite im internen Zusammenwirken der Mitglieder der Abstimmungsleitung aber erst dann werden, wenn die intern zwar mehrheitlich, aber nicht im ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen Entscheidungen der Abstimmungsleitung zu einer unrichtigen Behandlung des Verfahrens der Mitgliederabstimmung selbst geführt hat. Wie die Mehrheitsentscheidung zustande gekommen ist, ist dagegen für ein objektiv urteilendes Mitglied irrelevant und regelmäßig auch nicht zu erkennen.

Auch die grafische Gestaltung der Gegenposition des Bundesvorstands stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar. Zum Layout der Abstimmungsvorlagen enthalten Satzung und Ausführungsbestimmung keine Vorgaben. Auch eine Zusage der Abstimmungsleitung gegenüber den Initiatoren, dass die Stellungnahme des Bundesvorstands nicht hervorgehoben abgedruckt werden sollte, gab es entgegen dem Vortrag des Klägers nicht. Die vom Kläger als Beleg hierfür zitierte E-Mail des Mitglieds der Abstimmungsleitung enthält keine Festlegung auf ein bestimmtes Layout, sondern lediglich einen Vorschlag, wie hinsichtlich der Gestaltung verfahren werden soll. Auch aus der weiteren vom Kläger als Anlage K 27 vorgelegten E-Mail des Herrn wird deutlich, dass es jedenfalls zur damaligen Zeit vereinsintern auch ungeschrieben keine feststehenden Regeln zum Layout der Abstimmungsvorlagen gab. Auch der allgemeine Grundsatz, dass bei Abstimmungen ein faires Verfahren gewährleistet sein muss, ist vorliegend nicht verletzt. Die Position des Bundesvorstandes ist nämlich keineswegs so auffällig gestaltet, dass sie die Aufmerksamkeit des Lesers in besonderer Weise auf sich ziehen musste. Die Pro- und Contra-Argumente unterscheiden sich vorliegend in ihrer drucktechnischen Gestaltung grundsätzlich nicht. Lediglich die zusammenfassende Empfehlung des Bundesvorstandes ist zentriert und fett gedruckt. Eine unlautere Einwirkung auf das Abstimmungsverfahrens ist hierin nicht zu sehen, zumal nicht bekannt ist, ob es nicht auch den Initiatoren möglich gewesen wäre, eine drucktechnische Hervorhebung einzelner Teile ihrer Abstimmungsvorlage zu erreichen. Selbst wenn man aber das unterschiedliche Layout für verfahrensfehlerhaft halten wollte, wäre die vorliegend gewählte Gestaltung nicht geeignet, ein objektiv urteilendes Mitglied in seinem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen, so dass es jedenfalls an der erforderlichen Relevanz fehlt.

Der Transport der Abstimmungsunterlagen allein durch Herrn von Nürnberg nach München führt ebenfalls nicht zur Nichtigkeit der Urabstimmungsbeschlüsse. Ob und wie die im Rahmen einer Mitgliederurabstimmung abgegebenen Stimmen zum Auszählungsort zu transportieren sind, ist weder im Gesetz noch in der Satzung des Beklagten oder in der Ausführungsbestimmung zur Mitgliederurabstimmung geregelt. Ein Verstoß gegen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen liegt demnach nicht vor. Für eine verbindliche Zusage, ob und wie die Stimmzettel zu

transportieren waren, hat der Kläger keinen Beweis erbracht. Der ordnungsgemäße Ablauf einer Abstimmung ist ferner auch nicht zwingend davon abhängig, dass die Stimmzettel zu keinem Zeitpunkt einer einzigen Person überlassen werden. Ein Mehr-Augen-Prinzip mag zwar vorzugswürdig sein, um tatsächliche Manipulationen oder dahin gehende Verdächtigungen auszuschließen. Dies kann aber auch durch andere organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, beispielsweise durch eine Versiegelung des Behältnisses mit den Stimmzetteln nach Beendigung der Stimmabgabe. Der Kläger hat vorliegend weder vorgetragen, welche Zugriffsmöglichkeiten Herr während des Transports der Stimmzettel hatte, noch gibt es konkrete Hinweise darauf, dass tatsächlich eine Manipulation durch Herrn stattgefunden hat. Eine Nichtigkeit der Beschlüsse wegen fehlerhafter Behandlung der abgegebenen Stimmzettel ist daher vom Kläger nicht schlüssig dargetan. Seine Manipulationsvorwürfe stellen sich als Behauptungen ins Blaue hinein dar. Für eine Umkehr der Beweislast besteht kein Anlass.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 97, 708 Nr.10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision sind nicht erfüllt. Der Senat weicht mit seiner Entscheidung weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab noch hat die Sache über die Rechtsanwendung auf den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung.

Streitwert für das Berufungsverfahren:

5.500,00 €, davon für den Klageantrag zu 1) 2.500,00 € und für den Klageantrag zu 2) 3.000,00 € (6 x 500,00 €).